

Ordnungen

Der Vorstand der Reinfelder Rudergemeinschaft von 1963 e.V. hat diese Ordnungen auf der Grundlage der bisher gültigen Fassung auf den neuesten Stand gebracht und beschlossen.

Mit diesen Regeln sollen die Grundsätze eines geordneten Vereinslebens im Sinne der Satzung sichergestellt werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind immer beide Geschlechter angesprochen.

Folgende Ordnungen sind Bestandteil dieser Auflage:

- Haus- und Platzordnung
- Bootsordnung
- Ruderordnung
- Anhang: Freiruderprüfung
- Jugendordnung

Reinfeld, 15. Januar 2010

Geändert Reinfeld, 08. Januar 2018

Haus- und Platzordnung

Das Zusammenleben in unserer Gemeinschaft erfordert gegenseitiges Verständnis und Rücksichtnahme. Jedes Mitglied ist daher mitverantwortlich für die Einhaltung der nachfolgenden Haus- und Platzordnung.

§ 1 Gemeinschaftseigentum

Die Einrichtungen, Boote und alles andere, was auf dem Grundstück, in dem Trainingsraum der Badeanstalt sowie in der Sporthalle vorhanden ist, sind Miteigentum eines jeden Mitgliedes und müssen deshalb wie persönliches Eigentum behandelt werden. Für Schäden am Gemeinschaftseigentum, die grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden sind, haftet der Schädiger bzw. sein Erziehungsberechtigter.

§ 2 Räume und Einrichtungen

Sämtliche Räume und Einrichtungen sind ausschließlich zweckentsprechend zu nutzen. Daher sind private Veranstaltungen und Feiern nicht vorgesehen.

- a) Der Aufenthaltsraum dient zur Pflege der Gemeinschaft. Er muss in einem Zustand gehalten werden, bei dem Mitglieder und Gäste sich wohlfühlen. Geschirr und andere Gegenstände sind nach Gebrauch zu säubern und an den vorgesehenen Platz zurückzustellen.
- b) Duschen und Toiletten sind nach Benutzung zu säubern, Chromteile sind abzuwischen.
- c) In den Umkleieräumen muss Ordnung herrschen. Jedes Mitglied muss Kleidungsstücke, Handtücher und sonstige persönliche Gegenstände nach dem Rudern wieder an sich nehmen. Offensichtlich herrenlose Gegenstände werden vom Haus- und Platzwart eingesammelt und zum Ende des laufenden Kalenderjahres sozialen Zwecken zugeführt. Die vorhandenen Schließfächer werden vom Haus- und Platzwart nach Bedarf und Verfügbarkeit gegen Zahlung einer Kautions (siehe Aushang) vergeben.
- d) Licht, Heizung und Wasser sind so sparsam wie möglich zu verwenden und nach Gebrauch auszuschalten.
- e) Der Bootsplatz ist in sauberem Zustand zu halten. Boote und Zubehör müssen nach Gebrauch an ihren Platz in der Bootshalle zurückgebracht werden. Zum Abspülen der Boote stehen eine Gießkanne sowie ein Gartenschlauch zur Verfügung. Die zum Abwischen verwendeten Putzlappen sind auf dem dafür vorgesehenen Gestell zum Trocknen aufzuhängen.
- f) Essenreste dürfen grundsätzlich nicht in den Abfallbehältern verbleiben. Jeder, der Essenreste hat, nimmt sie mit und entsorgt sie bei sich zu Hause.
- g) Fahrräder dürfen auf dem Bootsplatz dort abgestellt werden, wo sie das Hantieren mit den Booten nicht behindern. Ansonsten müssen Fahrräder entlang des Zugangsweges abgestellt werden.
- h) Das Eingangstor ist geschlossen zu halten.

§ 3 Hausdienst

Zur Pflege und Sauberhaltung von Haus und Platz ist ein wöchentlich wechselnder Hausdienst eingerichtet. Er wird vom Haus- und Platzwart organisiert.

- a) Zum Hausdienst werden grundsätzlich alle aktiven Mitglieder eingeteilt, soweit sie im vorhergehenden Jahr 20 Kilometer oder mehr gerudert haben. Neue Mitglieder werden erst beim auf den Eintritt folgenden Putzplan mit eingeplant. Passive Mitglieder, Ehrenmitglieder und der geschäftsführende Vorstand sind vom Hausdienst befreit. Mitglieder, die aus gesundheitlichen oder anderen in der Person liegenden Gründen die verbindlichen Dienste nicht wahrnehmen können, können beim Haus- und Platzwart einen Antrag auf Befreiung stellen.
- b) Der Haus- und Platzwart stellt die Hausdienst-Arbeitsgruppen (in der Regel zwei Erwachsene und ein Jugendlicher) nach Möglichkeit so zusammen, dass mindestens ein Mitglied einen Schlüssel zum Bootshaus besitzt. Sollte dies nicht möglich sein, so kann beim Hauswart oder bei einem anderen Mitglied ein Schlüssel ausgeliehen werden. Dieser ist nach Gebrauch sofort zurückzugeben. Die Schlüsselträger sind verpflichtet, wegen der zeitlichen Planung des Hausdienstes mit den Mitgliedern ihres Reinigungssteams Kontakt aufzunehmen und die nötigen Verabredungen zu treffen.

- c) Die Hausdiensttermine werden am Schwarzen Brett ausgehängt und im Internet veröffentlicht. Bindend ist die Liste am Schwarzen Brett. Sollte ein Mitglied an dem zugeteilten Termin verhindert sein, muss es selbstständig für Ersatz sorgen. Der Haus- und Platzwart und der jeweilige Schlüsselträger müssen über den Tausch informiert werden.
- d) Die Putzwoche beginnt am Montag und endet am darauf folgenden Sonntag. In dieser Woche reinigt der Hausdienst – vorzugsweise gegen Wochenende – den gesamten Bootshaustrakt, den Bootsplatz und den Zuweg:
- Fegen und Feudeln des Aufenthaltsraumes, der Toiletten, der Duschen und der Umkleieräume
 - Handtuchwechsel in den Toiletten, Kontrolle von Toilettenpapier etc., ggf. Bereitstellen von Ersatz oder Eintrag in die Liste im Besenschrank. Schmutzige Handtücher bitte zu Hause waschen und bei nächster Gelegenheit wieder mitbringen.
 - Reinigung sämtlicher Sanitärobjekte
 - Leeren sämtlicher Mülleimer; Entsorgung des Mülls bei sich zu Hause
 - Auswischen von Kühlschrank, Besteckschubladen und Besenschrank
 - Fegen der Bootshalle, des Bootsplatzes, des Zuweges und des Anlegesteges
 - Im Herbst: Entfernen des Laubes
- Die ausgehängte Übersicht „Hausdienst – regelmäßige Tätigkeiten“ stellt eine genauere Aufstellung der Aufgaben des Reinigungsteams dar.
- e) Nicht zu den Aufgaben des Hausdienstes gehören: Reinigung der Dachrinnen, Putzen der Fenster, Ölen, bzw. Wachsen der Bodenfliesen, Bootsreparaturen sowie die Pflege der Außenanlagen. Diese Arbeiten werden im Rahmen der zusätzlichen Arbeitsdienste erledigt (siehe § 4).
- f) Der Schlüsselträger bestätigt nach Beendigung des Einsatzes im roten Hausdienst-Ordner durch Unterschrift den geleisteten Hausdienst. Versäumt jemand unentschuldigt den Hausdienst oder ist nicht ordnungsgemäß gereinigt worden, kann ein Strafgeld von 15€ / Jugendliche 10€ erhoben werden.

§ 4 Arbeitsstunden und Arbeitsdienst

Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, zusätzlich zum regelmäßigen Hausdienst pro Jahr (1. 12. bis 30. 11.) für die Pflege und Instandhaltung der Anlagen der RRG im Innen- und Außenbereich, bzw. für die Pflege und Instandhaltung der Boote und sonstigen Sportgeräte der RRG sechs Arbeitsstunden zu leisten. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden dem Mitglied in Rechnung gestellt (Höhe des Betrages siehe Aushang). Die Regelungen des §3a) gelten für diesen Dienst entsprechend.

§ 5 Baden

Das Baden vom Bereich der RRG aus ist nicht gestattet.

§ 6 Fahne

Die Fahne der RRG wird als Zeichen der Anwesenheit gehisst und vor Verlassen des Geländes vom letzten Mitglied eingeholt.

§ 7 Gäste

Nichtmitglieder dürfen das Gelände der RRG nur als Gäste und in Begleitung eines RRG-Mitgliedes betreten.

§ 8 Schlüssel

Erwachsene aktive Mitglieder können nach einjähriger Mitgliedschaft einen Platz- und Hausschlüssel erhalten. Dafür ist ein Zuschuss sowie eine Kautions zu hinterlegen (Beträge siehe Aushang). Die Kautions wird bei Rückgabe des Schlüssels erstattet. Der Empfang des Schlüssels ist zu quittieren. Diesbezüglich ist ein Antrag an den Haus- und Platzwart oder an den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter zu richten. Über die Vergabe entscheidet der Vorstand.

§ 9 Haftung für persönliche Gegenstände

Die RRG übernimmt keine Haftung für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Wertgegenständen. Auf Kleidungsstücke muss jedes Mitglied selbst achten.

§ 10 Einhaltung der Ordnung

Der Haus- und Platzwart ist zuständig für die Einhaltung dieser Ordnung und hat die entsprechende Weisungsbefugnis.

Alle den Mitgliedern zur Kenntnis gelangenden Schäden an Platz, Haus und sonstigen Einrichtungen sind ihm oder anderen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zu melden.

Bootsordnung

§ 1 Gemeinschaftseigentum

Die Boote und das Zubehör sind Miteigentum eines jeden Mitgliedes. Jeder ist verpflichtet, das Gemeinschaftseigentum äußerst sorgfältig zu behandeln und seinen Beitrag zur Unterhaltung zu leisten.

§ 2 Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten

Der Bootswart stellt einen Arbeitsplan zu Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten auf. Von Mitgliedern hierfür aufgewendete Arbeitsstunden werden auf den Arbeitsdienst (siehe § 4 der Haus- und Platzordnung) angerechnet.

§ 3 Der Ruderbetrieb

Allgemeine Hinweise zum Ruderbetrieb auf dem Herrenteich:

- a) Der Obmann, bzw. der Schlagmann übernimmt die Obhut des Bootes und des Skull- und Riemenmaterials. Er gibt an, welches Rudermaterial jeder Einzelne zu benutzen hat und sorgt nach dem Rudern für die ordnungsgemäße Unterbringung des Bootsmaterials.
- b) Nach dem Rudern ist jedes Boot mit Putzlappen oder Schwamm von außen und innen mit klarem Wasser zu reinigen. Riemen und Skulls sowie Dollen sind ggf. vom Dollenfett zu reinigen. Anschließend sind Boot und Rudermaterial auf dem zugeordneten Platz abzulegen (Boot mit Bug zum Tor!).
- c) Festsitzende Rollsitze werden mit dafür vorgesehenen Gummibändern festgezurt und bleiben in den Booten. Die anderen Rollsitze werden auf den dafür ausgewiesenen Plätzen in der Bootshalle abgelegt.
- d) Gesperrte Boote und gesperrtes Rudermaterial sind entsprechend gekennzeichnet und damit vom Ruderbetrieb ausgeschlossen.
- e) Alle Boote sind sorgsam zu transportieren. Um Schäden zu vermeiden wird festgelegt, dass
 - Einer von zwei Ruderern getragen werden sollen. Ruderer, die einen Einer alleine tragen, müssen für die dadurch entstehenden Schäden aufkommen.
 - Mannschaftsboote mindestens von der vollständigen Besatzung getragen werden.
 - Riemen und Skulls mit dem Blatt nach vorne zu tragen und mit der Blattwölbung nach oben auf dem Bootssteg abzulegen sind.
 - Dollen nach dem Rudern zu schließen sind.
 - Luftkastendeckel zu öffnen sind.
- f) In den Wintermonaten (1. 11. bis 31. 3.) ist das Rudern auf dem Herrenteich in Rennbooten nur mit Schwimmweste erlaubt.
- g) Bei Eis und Hochwasser ist das Rudern untersagt.

§ 4 Hinweise bei Beschädigungen

Besondere Hinweise bei Beschädigungen an Booten und Zubehör:

Sollte ein Boot oder Rudermaterial beschädigt werden, ist Folgendes zu veranlassen:

- a) Notiz im Fahrtenbuch sowie im Arbeitsbuch des Bootswartes.
- b) Beschreibung über Hergang und Umfang des Schadens.
- c) Angabe der Ruderer, die den Schaden verursacht, bzw. beobachtet haben.
- d) Der Bootswart oder ein Vorstandsmitglied ist unverzüglich zu benachrichtigen (Adressen und Telefonnummern siehe Aushang).
- e) Schäden an Booten und Zubehör müssen von den Verursachern selbst repariert, bzw. selbst getragen werden. Der Bootswart ist berechtigt, die Verursacher für die Reparatur heranzuziehen. Bei Nichtbefolgen kann ein Ruderverbot ausgesprochen werden.

Ruderordnung

§ 1 Leitung des Ruderbetriebes

Die Leitung des Ruderbetriebes liegt verantwortlich in den Händen des Stellvertretenden Vorsitzenden, des Ruderwartes, des Jugendwartes und der Übungsleiter. Diese können einzelne Aufgaben auf geeignete Mitglieder übertragen. Ihren Anordnungen ist im Ruderbetrieb unbedingt Folge zu leisten.

§ 2 Teilnahme am Ruderbetrieb

- a) Berechtig zur Nutzung der Boote und aller anderen Sportgeräte, wie z.B. Ruderergometer, sind grundsätzlich alle aktiven Mitglieder. Der Ruderer rudert immer auf eigene Gefahr.
- b) Anfänger werden durch die Leiter des Ruderbetriebes oder die von ihnen ernannten Obleute ausgebildet. Die Anfängerausbildung endet mit der Freiruderprüfung (siehe Anhang), in der der Anfänger hinreichende Kenntnis in Theorie und Praxis nachweisen muss. Das Freirudern wird von den Leitern des Ruderbetriebes abgenommen. Ein Anfänger gilt als freigerudert, wenn er die Freiruderprüfung erfolgreich absolviert hat. Anfänger dürfen nur unter Aufsicht eines Übungsleiters oder eines freigeruderten erwachsenen Mitgliedes rudern. Dieses gilt auch für festgelegte Trainings- und Übungszeiten.
- c) Gäste der Mitglieder dürfen als Ruderer im Boot mitgenommen werden, wenn sie die erforderliche Ruderfertigkeit besitzen. Das einladende Mitglied ist für die vom Gast verschuldeten Schäden persönlich mitverantwortlich.
- d) Nichtschwimmer sind von jeglicher Teilnahme am Ruderbetrieb ausgeschlossen. Das deutsche Schwimmbzeichen „Bronze“ oder ein vergleichbares ist erforderlich.

§ 3 Verantwortung und Bootsnutzung

- a) Während der Fahrt obliegt dem Obmann die Verantwortung im Boot. Seinen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Als Obleute gelten die Leiter des Ruderbetriebes sowie die von ihnen beauftragten Personen. Im Übrigen obliegt die Verantwortung dem Schlagmann. Durch ausdrückliche Vereinbarung der Mannschaftsmitglieder kann die Verantwortung vor Fahrtantritt einem anderen freigeruderten Mitglied übertragen werden.
- b) Die Kommandos des Steuerers sind, sofern der Obmann keine andere Anordnung trifft, unverzüglich zu befolgen.
- c) Gerudert wird auf der Steuerbordseite des Gewässers. Langsamer fahrende Boote werden backbord überholt. Steuererslosen Booten ist auszuweichen. Gerudert wird unter Beachtung der für das jeweilige Gewässer gültigen Wasserstraßenordnung.
- d) Rudern nach Einbruch der Dunkelheit ist grundsätzlich untersagt. Bei aufkommendem Gewitter ist das Gewässer sofort und auf dem kürzesten Weg zu verlassen!
- e) Grundsätzlich ist bei offiziellen Anlässen sowie Regatten von den Aktiven das offizielle Ruderhemd (grüne Streifen auf weißem Grund) zu tragen.
- f) Jede Fahrt muss vor Antritt in das Fahrtenbuch eingetragen werden. Diese Aufgabe obliegt dem Steuerer, bei steuererslosen Booten dem Schlagmann.
- g) Bei der Nutzungsberechtigung des Bootsmaterials wird unterschieden zwischen
 - a) Rennruderbetrieb
 - b) Allgemeiner Ruderbetrieb
 - c) Ausbildungsbetrieb
- h) Die für das Training der Rennruderer benötigten Boote sind grundsätzlich für den allgemeinen Ruderbetrieb gesperrt. Über Ausnahmeregelungen kann außer dem Stellvertretenden Vorsitzenden nur der Trainer entscheiden. Die für die Ausbildung benötigten Boote können während der Ausbildungszeiten nur nach Abstimmung mit den zuständigen Übungsleitern benutzt werden.
- i) Rudermaterial ist mit dem Namen des Bootes versehen, mit dem es vordringlich zu verwenden ist.
- j) Nach jeder Fahrt müssen Boot und Rudermaterial gereinigt und an ihren Platz zurückgebracht werden (siehe § 3 der Bootsordnung).

§ 4 Wanderfahrten

- a) Als Wanderfahrten gelten Ruderfahrten auf fremden Gewässern mit Ausnahme von Regatten. Als Wanderfahrten werden eintägige Fahrten mit mindestens 30, bzw. mehrtägige Fahrten mit mindestens 40 geruderten Kilometern gewertet. Sie bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Ruderwartes oder bei seiner Verhinderung des Stellvertretenden Vorsitzenden. In dem Antrag sind Zeit, Dauer, Ziel, veranschlagte Kosten der Wanderfahrt, die Namen der Boote und der teilnehmenden Ruderer (ggf. deren Qualifikation, bzw. Alter) sowie des Fahrtenleiters und der Obleute anzugeben. Gastruderer zahlen als Teilnehmer eine Gastgebühr, die vom Fahrtenleiter eingezogen und an den Kassenwart abgeführt wird. Eine Haftung der RRG gegenüber den Gästen ist ausgeschlossen.
Die Genehmigung wird im Aushang bekannt gegeben. Am Tag des Beginns der Wanderfahrt dürfen die dafür benötigten Boote nur von der Mannschaft benutzt werden.
- b) Der Fahrtenleiter ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wanderfahrt. Er muss die Obleute über die erforderlichen Verhaltens- und Schifffahrtsregeln informieren.
- c) Nach Beendigung der Wanderfahrt sind die Boote gründlich von innen und außen zu reinigen und die Fahrt ist aus dem Fahrtenbuch auszutragen.
- d) Für grob fahrlässige und vorsätzliche Beschädigungen an den Booten während der Wanderfahrt haftet die Mannschaft gesamtschuldnerisch.
- e) Bei Wanderfahrten ist eine Vereinsflagge am Boot zu führen.

§ 5 Transportfahrten

Der Fahrer des Zugfahrzeuges ist für die jeweilige Transportfahrt allein verantwortlich. Er hat vor Fahrtantritt die Verkehrssicherheit des Gespanns sowie insbesondere auch die ordnungsgemäße Verteilung und Befestigung der Last sorgfältig zu prüfen. Zur Befestigung der Boote dürfen nur Zurrgurte gemäß DIN-Norm verwendet werden. Festgestellte Mängel am Bootsanhänger hat er unverzüglich dem für die Veranstaltung verantwortlichen Leiter des Ruderbetriebes zu melden. Auf der Fahrt auftretende Schäden sind vor der Weiterfahrt sofort zu beheben.

§ 6 Ordnungsstrafen

Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Ruderordnung oder gegen die Anweisungen kann durch eine Kommission geahndet werden. Zuvor ist der Betreffende anzuhören. Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter und dem zuständigen Übungs- oder Fahrtenleiter. Als Ordnungsstrafe können ausgesprochen werden: Ermahnung, Verwarnung, Ruderverbot oder ein Zwangsgeld. Gegen die Ordnungsstrafe kann mit einer Frist von 7 Tagen nach Bekanntgabe der Ältestenrat angerufen werden.

Anhang: Freiruderprüfung

1. Beherrschung eines Einers (Slalom):
 - a) Einsteigen und Ablegen
 - b) Je eine Wende über Backbord und Steuerbord (lange und kurze Wende)
 - c) Ansteuern und Durchfahren eines Tores
 - d) Anlegen am Steg und Aussteigen
2. Beherrschung der Rudertechnik im Mannschaftsboot:
 - a) Skull
 - b) Riemen
3. Steuern eines Mannschaftsbootes:
 - vom Steg ablegen und anlegen
 - Boot anhalten
 - Boot backbord- und steuerbordseitig wenden
 - Boot rückwärts rudern
4. Gewässerkunde (heimische Gewässer)
5. Interne Fahrordnung
6. Teilnahme an einer Regatta oder Wanderfahrt
7. Nachweis über Kenntnis der Boots- und Ruderordnung

Jugendordnung

§ 1 Zuständigkeiten

Die Interessen der Jugend der Reinfelder Rudergemeinschaft von 1963 e.V. werden gemäß § 17 der Satzung von der Jugendversammlung und dem Jugendausschuss wahrgenommen. Und zwar

- a) in allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendarbeit und der Jugendpflege
- b) bei überfachlichen oder gemeinsamen sportlichen Interessen.

§ 2 Die Vereinsjugend

Zur Vereinsjugend im Sinne dieser Ordnung zählen alle aktiven und passiven Mitglieder der RRG bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres.

§ 3 Zusammensetzung des Jugendausschusses

Die Zusammensetzung des Jugendausschusses regelt diese Ordnung in Verbindung mit der Satzung der RRG. Dem Jugendausschuss sollen mindestens angehören:

- a) der Jugendwart
- b) der stellvertretende Jugendwart
- c) der Schriftwart

Zusätzlich können maximal zwei Beisitzer durch Beschluss der Jugendversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden durch die Jugendversammlung für jeweils ein Jahr gewählt. Für die Mitglieder des Jugendausschusses gilt keine altersmäßige Begrenzung, jedoch müssen der Jugendwart und sein Stellvertreter volljährig sein.

Je zwei Mitglieder des Jugendausschusses, darunter der Jugendwart oder sein Stellvertreter, vertreten die Vereinsjugend nach innen und nach außen.

§ 4 Aufgaben des Jugendausschusses

Die Aufgaben des Jugendausschusses sind im Rahmen gemeinnütziger Zwecke gemäß 3. Abschnitt der Abgabenordnung (Finanzverwaltungsvorschriften):

- a) Betreuung der Jugendlichen auf sportlichen, geselligen und sozialen Gebieten
- b) Wahrnehmung kultureller Belange
- c) Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit
- d) Herstellung enger Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen, den Schulen und anderen Jugendorganisationen, dem Stadt- und Kreisjugendring, der Sportjugend, der Ruderjugend und den Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe
- e) Berücksichtigung von Umwelt- und Naturschutzpflege

§ 5 Verfehlungen von Jugendlichen

Der Jugendausschuss kann bei Verfehlungen von Jugendlichen, insbesondere bei Verletzung von Interessen der Rudergemeinschaft beim Gesamtvorstand den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne der Satzung zu ergreifen.

§ 6 Jugendversammlung

Der Jugendausschuss beruft mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung der RRG die Jugendversammlung ein. Alle zur Vereinsjugend zählenden Mitglieder (§ 2) sind hierzu einzuladen und haben jeweils ein aktives Stimmrecht.

Die Mitglieder des Jugendausschusses haben Sitz und Stimme in der Jugendversammlung, auch wenn sie die Altersgrenze gemäß § 2 überschritten haben.

Bei dieser Versammlung erstattet der Ausschuss einen Jahresbericht über die Jugendarbeit im Verein. In dieser Jugendversammlung erfolgen die Wahlen des Jugendwartes der RRG und der weiteren Ausschussmitglieder (siehe § 3).

§ 7 Einberufung der Jugendversammlung

Die Einberufung der Jugendversammlung erfolgt durch den Jugendausschuss mit den Fristen, die für die Einladung der Mitgliederversammlung der RRG entsprechend § 11 der Satzung gelten. Sie muss vor der jährlichen Hauptversammlung der RRG durchgeführt sein.